Kurfürst-Balduin-Grundschule

Ganztagsschule • Schwerpunktschule

• Betreuende Grundschule •

Telefon: 02653/8911 Fax: 02653/7179690

E-Mail: <u>grundschule.kaisersesch@kaisersesch.de</u>
Homepage: www.grundschule-kaisersesch.de



Hinweis an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- 1. Zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
- 2. Dauernd getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- 3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher:

Bei	Ja	Nein
Alleinerziehenden:		
Haben Sie das alleinige		
Sorgerecht?		
Gerichtsurteil vom:		Einsicht erhalten am:
		Unterschrift Aufnehmer:
Bei	Ja	Nein
Lebensgemeinschaften:		
Hat der Vater eine		
Sorgerechtserklärung		
abgegeben:		
Bei " Nein" :	Unterschrift der Mutter:	
Ich bin damit einverstanden,		
dass auch der leibliche		
Kindsvater über schulische		
Leistungen unseres Kindes		
informiert wird:		